

Änderungssynopse der neuen BEG EM

Unvollständige Übersicht, maßgeblich ist die Richtlinie

Hinweis: Die Informationen zur Förderrichtlinie Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG – EM) stehen unter Vorbehalt der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

Zusammenfassung

Inhaltliche Kernänderungen der Förderkonditionen:

- **Heizungsförderung (neue Konditionen!):** Einheitliche Fördersätze für EE-Wärmeerzeuger von 30% Grundförderung, 20% Klimageschwindigkeits-Bonus (bis 31. Dezember 2028), 30% Einkommens-Bonus (max. 70% Förderung für private Selbstnutzer*innen; Details zur Förderung s.u.), nicht wie bisher technologiedifferenzierte Fördersätze (Ausnahmen: 5%-Effizienz-Bonus für Wärmepumpen, Emissionsminderungs-Zuschlag von 2.500 Euro für besonders effiziente Biomasseheizungen (**neu!**) und reine Investitionsmehrausgabenförderung für wasserstofffähige Heizungen (**neu!**)).
- Erstmals gibt es eine gesonderte Komponente für private Selbstnutzer*innen von Wohngebäuden mit geringem bis mittlerem Einkommen (Einkommens-Bonus (neu!)) und zusätzlich eine gesonderte Komponente für den zügigen Austausch alter, besonders ineffizienter fossiler Heizungen oder Biomasseheizungen (Klimageschwindigkeits-Bonus (neue Konditionen!)).
- **Sonstige Effizienzmaßnahmen:** Auch künftig gibt es bis zu 20% Investitionszuschuss für sonstige Effizienzmaßnahmen (Gebäudehülle, Anlagentechnik, Heizungsoptimierung).
- **Neuer Ergänzungskredit (neu!):** Erhältlich für Heizungstausch wie auch für sonstige Effizienzmaßnahmen. Max. Kreditsumme 120.000 Euro pro Wohneinheit, max. Zinsvergünstigung 2,5% bei 30 Jahren Laufzeit, Zinsbindungsfrist maximal 10 Jahre. Erhältlich bei einer Geschäftsbank unter Vorlage einer Zuschusszusage (KfW) bzw. eines Zuwendungsbescheids (BAFA).

Durchführer/Antragstellung:

- Die Förderung für den **Heizungstausch** (mit Ausnahme Errichtung, Umbau und Erweiterung von Gebäudenetzen) ist ab 2024 bei der **KfW** zu beantragen (**neu!**).
Start Antragstellung KfW: Voraussichtlich ab 27. Februar 2024 für private Selbstnutzer*innen im Einfamilienhaus; voraussichtlich ab 15. Februar 2024 ist eine Registrierung im Kundenportal der KfW möglich; für alle anderen Antragsberechtigten (Mehrfamilienhäuser/ Wohneigentümergeinschaften, Vermietende, Unternehmen) gibt es einen gestaffelten Start der

Antragstellung. Der konkrete Startzeitpunkt wird von der KfW in Abstimmung mit dem BMWK bekanntgegeben.

- Die Förderung für **sonstige Effizienzmaßnahmen** (Gebäudehülle, Anlagentechnik, Heizungsoptimierung) sowie für Investitionszuschüsse für Errichtung, Umbau und Erweiterung von Gebäudenetzen ist wie bisher beim **BAFA** zu beantragen.
Start Antragstellung BAFA: Ab 1. Januar 2024.

Details

Geförderte Heizungen

Es sind die laut GEG zulässigen Wärmeerzeuger auf Basis erneuerbarer Energien förderfähig also:

- Solarthermische Anlagen
- Biomasseheizungen
- Wärmepumpen
- Brennstoffzellen
- Innovative Heizungen
- Errichtung, Umbau, Erweiterung von Gebäudenetzen
- Gebäudenetzanschlüsse
- Wärmenetzanschlüsse

Bei Hybridheizungen (z.B. Gasheizung plus Wärmepumpe) ist nur der erneuerbare-Energien-Anteil förderfähig.

Bei wasserstofffähigen Heizungen (**neu!**) sind nur die spezifischen Investitionsmehrausgaben förderfähig, da es sich im Übrigen um konventionelle Brennwertkesseltechnologie handelt, die nicht förderfähig ist. Fossile Heizungen werden grundsätzlich nicht mehr gefördert.

Neue Förderkonditionen

Für alle Antragstellende ist die Grundförderung von 30% erhältlich (**neue Konditionen!**). Für selbstnutzende Eigentümer*innen sind zusätzlich der Klimageschwindigkeits-Bonus von 20% (**neue Konditionen!**) für den Austausch besonders alter, ineffizienter fossiler Heizungen und Biomasseheizungen (**neu!**) erhältlich sowie ggf. der Einkommens-Bonus (**neu!**) (sofern die Einkommensgrenze nicht überschritten wird).

Die drei zur Verfügung stehenden Förderkomponenten (Grundförderung, Klimageschwindigkeits-Bonus und Einkommens-Bonus) sind kombinierbar bis zu einer Obergrenze von 70% (**neu!**), das heißt für private Selbstnutzer*innen ergeben sich bis zu 70% Förderung. Für Vermietende, Wohnungswirtschaft u.a. ist die Grundförderung von 30% erhältlich.

In Zahlen ausgedrückt, beträgt beispielsweise der maximal erhältliche Zuschuss für private Selbstnutzer*innen bei max. förderfähigen Ausgaben von 30.000 Euro und einem Fördersatz von 70% 21.000 Euro.

Neu ist, dass die Investitionszuschüsse für den Heizungstausch ab 2024 bei der KfW beantragt werden können (Ausnahme ist die Förderung von Errichtung, Umbau und Erweiterung von Gebäudenetzen, hier erfolgt weiterhin die Beantragung beim BAFA). Es sind die laut GEG zulässigen Wärmeerzeuger auf Basis erneuerbarer Energien förderfähig (siehe Tabelle).

Einzelmaßnahmen (Heizungstausch)	Zuschuss	Boni		Klimageschwindigkeits-Bonus	Einkommens-Bonus (neu!)
		iSFP-Bonus	Effizienz-Bonus		
solarthermische Anlagen	30 %			max. 20 % ²	30 %
Biomasseheizungen ¹	30 %			max. 20 % ²	30 %
Wärmepumpen	30 %		5 %	max. 20 % ²	30 %
Brennstoffzellenheizung	30 %			max. 20 % ²	30 %
Wasserstofffähige Heizung (Investitionsmehrausgaben) (neu!)	30 %			max. 20 % ²	30 %
Innovative Heizungstechnik	30 %			max. 20 % ²	30 %
Errichtung, Umbau, Erweiterung Gebäudenetz	30 %			max. 20 % ²	30 %
Gebäudenetzanschluss	30 %			max. 20 % ²	30 %
Wärmenetzanschluss	30 %			max. 20 % ²	30 %

¹ Bei Biomasseheizungen wird bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwert für Staub von 2,5 mg/m³ ein zusätzlicher pauschaler Zuschlag i.H.v. 2.500 Euro gemäß BEG EM Nummer 8.4.7 gewährt.

² Der Klimageschwindigkeits-Bonus reduziert sich gestaffelt gemäß BEG EM Nummer 8.4.4.

Für weitere Effizienzmaßnahmen, also für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle, Anlagentechnik oder Heizungsoptimierung, können auch künftig bis zu 20% Investitionszuschuss (15% Grundförderung plus ggf. 5% iSFP-Bonus bei Vorliegen eines im Rahmen einer geförderten Energieberatung erstellten individuellen Sanierungsfahrplans) beim BAFA beantragt werden.

Einzelmaßnahmen (Effizienz)	Zuschuss	iSFP-Bonus
Gebäudehülle	15 %	5 %
Anlagentechnik	15 %	5 %
Heizungsoptimierung zur Effizienzverbesserung	15 %	5 %
Heizungsoptimierung zur Emissionsminderung (neu!)	50 %	

Bisherige Fördersätze zum Vergleich (Gültigkeit: 2023)

Einzelmaßnahmen Zuschuss	Zuschuss	iSFP	Heizungs-Tausch	WP-Bonus
Solkollektoranlagen	25 %	-	10 %	-
Biomasse	10 %	-	10 %	-
Wärmepumpe	25 %	-	10 %	5 %
Innovative Heizungstechnik	25 %	-	10 %	-
Wärmenetzanschluss	30 %	-	10 %	-
Gebäudenetzanschluss	25 %	-	10 %	-
Gebäudenetz Errichtung/Umbau/ Erweiterung (ohne Biomasse)	30 %	-	-	-
Gebäudenetz Errichtung/Umbau/ Erweiterung (mit max. 25 % Biomasse für Spitzenlast)	25 %	-	-	-
Gebäudenetz Errichtung/Umbau/ Erweiterung (mit max. 75 % Biomasse)	20 %	-	-	-
Gebäudehülle ¹⁾	15 %	5 %	-	-
Anlagentechnik ²⁾	15 %	5 %	-	-
Heizungsoptimierung	15 %	5 %	-	-

Neue Boni:

Der Klimageschwindigkeits-Bonus (**neue Konditionen!** zuvor „Heizungstausch-Bonus“) beträgt bis zum 31. Dezember 2028 20%. Erstmals zum 1. Januar 2029 und dann alle zwei Jahre sinkt er um jeweils 3% - Punkte Im nächsten Schritt wird er also ab 1. Januar 2029 17% betragen.

Neuer Einkommens-Bonus von 30% für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer mit bis zu 40.000 Euro zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen.

Neue Höchstgrenzen förderfähiger Ausgaben

Wohngebäude

Die Höchstgrenze förderfähiger Ausgaben bezieht sich auf die Anzahl der Wohneinheiten nach Sanierung.

Für Anlagen zur Wärmeerzeugung beträgt die Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben:

- 30.000 Euro für die erste Wohneinheit
- jeweils 15.000 Euro für die zweite bis sechste Wohneinheit
- jeweils 8.000 Euro ab der siebten Wohneinheit.

Für sonstige energetische Maßnahmen beträgt die Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben insgesamt 30.000 Euro pro Wohneinheit. Abweichend davon erhöht sich diese Höchstgrenze auf 60.000 Euro pro Wohneinheit, wenn für die Maßnahmen der

iSFP-Bonus gewährt wird oder wenn der*die Eigentümer*in des Gebäudes nicht antragsberechtigt für den iSFP ist.

Nichtwohngebäude

Die Bemessungsgrundlage für die Höchstgrenze förderfähiger Ausgaben ist die Nettogrundfläche nach Sanierung.

Die Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben für Anlagen zur Wärmeerzeugung beträgt 30.000 Euro für Gebäude bis 150 Quadratmeter Nettogrundfläche.

Für Gebäude größer 150 Quadratmeter Nettogrundfläche gilt folgende gestaffelte Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben:

- bis 400 Quadratmeter Nettogrundfläche 200 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche;
- für größer als 400 bis 1000 Quadratmeter Nettogrundfläche zusätzlich 120 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche;
- ab größer als 1000 Quadratmeter Nettogrundfläche zusätzlich 80 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche.

Die Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben für sonstige energetische Maßnahmen beträgt insgesamt 500 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche.

Neues bei der Förderung von Biomasseheizungen

Für die Errichtung von Biomasseheizungen ist neben der Grundförderung der Klimageschwindigkeits-Bonus nur dann erhältlich, wenn die Biomasseheizung mit einer Solaranlage (Solarthermie oder PV-Anlage plus elektrische Warmwasserbereitung) oder Wärmepumpe kombiniert wird (**neu!**). Bisher war die Hybridisierungspflicht eine allgemeine Förderanforderung.

Zudem ist für Biomasseheizungen ein Emissionsminderungs-Zuschlag von 2.500 Euro verfügbar, wenn die Heizung nachweislich einen strengen Emissionsgrenzwert für Staub von max. 2,5 mg/m³ erfüllt (**neu!**). Bisher waren die strengen Werte eine allgemeine Förderanforderung.

Neuer Ergänzungskredit

Antragsteller*innen können einen Ergänzungskredit bei einem Finanzinstitut (Hausbank) ihrer Wahl beantragen. Es gelten folgende Konditionen:

- Max. Kreditsumme 120.000 Euro pro Wohneinheit,
- max. Zinsvergünstigung 2,5% bei 30 Jahren Laufzeit;
- Zinsbindungsfrist max. 10 Jahre.
- Nach Ablauf der Zinsbindung erfolgt ein Prolongationsangebot der KfW ohne Zinsverbilligung aus Bundesmitteln.

Voraussetzung ist die Vorlage einer Zuschusszusage für den Heizungstausch von der KfW und/oder eines Zuwendungsbescheids für sonstige Effizienzmaßnahmen

vom BAFA nach den ab 1. Januar 2024 geltenden neuen Förderbedingungen der BEG EM.

Damit für die selbstgenutzte Wohneinheit der zinsverbilligte Ergänzungskredit in Anspruch genommen werden kann, muss ein Jahreshaushaltseinkommen von unter 90.000 Euro nachgewiesen werden. Das zu versteuernde Haushaltsjahreseinkommen wird ausschließlich anhand der Einkommensteuerbescheide des Finanzamtes nachgewiesen.

Zur Berechnung des Haushaltsjahreseinkommens wird der Durchschnitt aus den zu versteuernden Einkommen des zweiten und dritten Jahres vor Antragstellung ermittelt, d.h. für einen Antrag im Jahr 2024 wird der Durchschnitt der Einkommen aus 2021 und 2022 gebildet. Das Haushaltsjahreseinkommen ergibt sich aus den zu versteuernden Einkommen eines Kalenderjahres der relevanten Haushaltsmitglieder.

Zum Haushalt zählen alle zum Zeitpunkt der Antragstellung in einer Wohneinheit mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz gemeldeten Eigentümer*innen sowie deren dort mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz gemeldeten Ehe- und Lebenspartner*innen oder Partner*innen aus eheähnlicher Gemeinschaft

Befristung des Zuschussbescheids / der Zuschusszusage

Die Zuschussförderung wird nur befristet zugesagt. Die Dauer der Befristung beträgt 36 Monate (**neu!**) ab Zugang des Zuwendungsbescheids bzw. der Zuschusszusage (Bewilligungszeitraum).

Änderungen aufgrund des BVerfG-Urteils

Änderung ggü. der am 17.11.23 vom HH-Ausschuss beschlossenen, nicht wirksamen Förderrichtlinie

Es mussten die folgenden beim Baugipfel in Aussicht gestellten Ausweitungen der BEG entfallen:

- die befristete Aufstockung des Klimageschwindigkeits-Bonus auf 25% (stattdessen wie ursprünglich geplant 20%)
- die befristete Ausweitung des Klimageschwindigkeits-Bonus auch auf Vermietende und Wohnungswirtschaft (stattdessen wie ursprünglich geplant für selbstnutzende Eigentümer*innen)
- die befristete Erhöhung des Fördersatzes für sonstige Effizienzmaßnahmen (z.B. Gebäudehülle) auf maximal 30% (stattdessen wie zuvor 15% plus ggf. 5% iSFP-Bonus).